

Polizeikontrolle – na und?



Christoph Gibis ist Polizeibeamter und Mitglied in der BJV-Kreisgruppe Griesbach.

Das Waffenrecht wurde in jüngster Vergangenheit immer wieder überarbeitet und verändert. Da ist es schwierig, den Überblick zu behalten. Das gilt ganz besonders für die einschlägigen Paragraphen des Deutschen Waffengesetzes, die den Transport und das Führen von Schusswaffen regeln. Christoph Gibis fasst hier nochmal das Wichtigste für uns Jäger zusammen.

Ob Sie ins eigene Revier fahren oder zu einer Jagdreise aufbrechen – fest steht: Sie müssen Ihre Waffe „richtig“ transportieren. Das heißt, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden, damit nicht eine Polizeikontrolle der Vorfreude auf die Jagd ein jähes Ende setzt.

Bei vielen Jägern bestehen immer noch Zweifel darüber, wie die Schusswaffen zu transportieren sind und wer welche „Sonderrechte“ hat. Deshalb hier zur Wiederholung die wichtigsten Regelungen: Grundsätzlich müssen rechtmäßige Inhaber von Schusswaffen, sprich Personen mit einer Waffenbesitzkarte, ihre Waffen beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher in einem geschlossenen Behältnis unterbringen. Als geschlossenes Behältnis gilt ein verschließbares Futteral oder der Gewehrkoffer mit Schloss. Dieses kann ent-

weder fest angebracht oder auch abnehmbar sein, wie etwa ein handelsübliches Zahlenschloss. Auch der verschlossene Kofferraum ohne Zugriffsmöglichkeit aus dem Fahrzeuginnenraum wird als geschlossenes Behältnis akzeptiert. Die Waffe darin darf allerdings keinesfalls geladen oder unterladen sein. Das heißt, die Munition darf sich nicht im Lauf oder im Patronenlager befinden, sondern muss an anderer Stelle getrennt von der Waffe – zum Beispiel im Handschuhfach – aufbewahrt werden. Für Jäger existiert eine Ausnahmeregelung, was

das generelle Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit betrifft. Dies ist nämlich ohne zwingenden Anlass im Regelfall für Inhaber einer Waffenbesitzkarte nicht gestattet. Hierzu braucht es einen Waffenschein. Jäger aber dürfen ihre Jagdwaffen, also Kurz- und Langwaffen, im Revier zur befugten Jagdausübung sowie zum Ein- und Anschießen, zur Ausbildung von Jagdhunden und zu Jagd- und Forstschutz ohne Erlaubnis – also ohne Waffenschein – führen und mit ihnen schießen.

Entfernung ins Revier ist unerheblich

Im Zusammenhang mit diesen genannten Tätigkeiten dürfen die Jagdwaffen auf dem direkten Weg ins Revier offen, aber nicht schussbereit geführt werden. Nicht schussbereit bedeutet, dass die Waffe nicht geladen und auch nicht unterladen sein darf. Ein geschlossenes Behältnis ist in diesem Fall nicht notwendig. Dabei ist es unerheblich, ob der Waffentransporteur zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Motorrad oder dem Auto unterwegs ist. Dies gilt jedoch nur für den direkten Weg ins Revier. Die Entfernung spielt dabei jedoch keine wesentliche Rolle. Sprich: Eine rechtliche Beschränkung der Wegstrecke zum Revier existiert nicht. Wichtig ist, dass ein glaubhafter Zusammenhang mit der Jagd besteht. Ein „freiwilliger“ Umweg oder eine andere Tätigkeit, wie zum Beispiel Einkaufen oder ein Wirtshausaufenthalt, sind nicht gestattet.

Richtig oder falsch – Wie würden Sie folgende Situationen beurteilen?

Fall 1: Eine Polizeibesatzung führt eine nächtliche Verkehrskontrolle durch. Dabei entdeckt ein Beamter, dass sich auf dem Rücksitz eines Autofahrers offen ein Gewehr befindet. Der Fahrer teilt dem Beamten mit, dass er gerade von der Jagd käme und somit die Waffe ohne Futteral transportieren darf. Stimmt das?

Fall 2: Ein Bürger teilt der örtlichen Polizeiinspektion mit, dass er soeben einen Mann auf dem Fahrrad gesehen habe, der mit einem Gewehr auf dem Rücken durch die Gegend fährt. Bei der anschließenden Kontrolle stellen die Beamten fest, dass der Radfahrer Jäger ist und in sein Revier unterwegs ist. Ist das zulässig?

Fall 3: Ein Jäger transportiert sein Kleinkaliber-Gewehr mit dem Auto nur wenige Kilometer zum Büchsenmacher in die nächste Ortschaft. Aufgrund der kurzen Distanz verzichtet er auf ein separates Behältnis und legt das Gewehr auf der Rücksitzbank ab. Übersteht er die Polizeikontrolle ohne Beanstandung?

Lösung zu 1: Kann der Jäger glaubhaft versichern, dass er soeben ohne größere Umwege oder Zwischenaufenthalte von Hause fährt, ist gegen den offenen Transport nichts einzuwenden. Der Jäger kann in diesem Fall auf ein abgeschlossenes Behältnis verzichten. Die Waffe darf aber nicht geladen oder unterladen sein.

Lösung zu 2: Ist der Transport der Schusswaffe im direkten Zusammenhang mit der Jagdausübung zu sehen, darf das Gewehr ohne Futteral transportiert werden. Die Art der Beförderung spielt hierbei ebenso wenig eine Rolle wie die Entfernung zum Revier. Die Waffe darf auch hier nicht geladen sein. Die Munition muss separat aufbewahrt werden.

Lösung zu 3: In diesem Fall muss der Jäger mit einer Anzeigerichter beim Transport zum Schießstand beziehungsweise Büchsenmacher ist kein Zusammenhang mit der direkten Jagdausübung gegeben. Das heißt, die Schusswaffe muss immer in einem abgeschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Diese Vorschrift gilt auch für den Jäger.

Anders verhält es sich beim Transport auf dem Weg zum Schießstand oder Büchsenmacher. Dann nämlich ist kein klar erkennbarer Zusammenhang mit der direkten Jagdausübung vorhanden. Das heißt, die Jagdwaffen müssen in einem geschlossenen Behältnis transportiert werden. Auch empfiehlt es sich, bei Jagdreisen ins Ausland die Waffen bereits im Bundesgebiet im geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Die jeweiligen Landesgesetze im Ausland müssen aber gesondert beachtet werden. Des Weiteren sind natürlich in allen Fällen ein gültiger Jagdschein sowie die Waffenbesitzkarte mitzuführen, und dem Polizeibeamten auf Verlangen auszuhandigen.

Eine weitere Besonderheit im Waffengesetz gilt für das Führen von Hieb- und Stoßwaffen sowie von bestimmten Messern, insbesondere Einhandmessern und Faustmessern. Grundsätzlich ist das Führen dieser Gegenstände verboten. Da derartige Messer jedoch auch nützliche Gebrauchsgegenstände sein können, gibt es Ausnahmeregelungen, um den „sozialadäquaten“, sprich den traditionellen beziehungsweise berufsspezifischen Gebrauch nicht durch das Führungsverbot zu beeinträchtigen. Liegt ein berechtigtes Interesse zum Führen dieser Messer vor, zum Beispiel für die Jagd, im Rahmen der Brauchtumpflege oder auch Bergsteigen, ist der Tatbestand nicht verwirklicht. Das heißt



Ohne klaren Zusammenhang mit der direkten Jagdausübung, wie auf dem Weg zum Büchsenmacher oder Schießstand, ist die Waffe in einem geschlossenen Behältnis zu transportieren.

also, dass kein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. So wird sichergestellt, dass das Mitführen nützlicher Gebrauchsgegenstände nicht beanstandet wird.

Beherzigen die Jäger diese gesetzlichen Bestimmungen, kann es losgehen und einem erfreulichen Jagdtag steht nichts im Wege.



Schießwesen



Junge-Jäger-Schießen der Kreisgruppe Donauwörth

Rund 20 Teilnehmer waren dem Aufruf des Jungjägerbeauftragten der BJV-Kreisgruppe Donauwörth Maximilian Mayer zu einem speziellen „Junge-Jäger-Schießen“ gefolgt. Die Gruppe trainierte unter der fachlichen Anleitung von Schießobmann Erich Haas unterschiedliche

Drückjagdsituationen auf dem Schießstand in Amerdingen. Der Vorsitzende der Kreisgruppe Donauwörth, Robert Oberfrank, bedankte sich bei den Teilnehmern aber auch insbesondere bei den beiden Organisatoren für die gelungene Veranstaltung. R. Oberfrank



Ehrenscheibe für beste Schießleistung in Ebersberg

Die BJV-Kreisgruppe Ebersberg hat im letzten Jahr wieder zahlreiche Schießveranstaltungen durchgeführt. Durchweg erfolgreich und somit Jahressieger war Karl Wimmer. Er erzielte die beste Gesamtjahresschießleistung in den Disziplinen Kugel- und Flintenschießen, Laufender Keiler und Kipp-

hase. Anlässlich der Hubertusfeier überreichte Martin Otter, Erster Vorsitzender der Kreisgruppe, Karl Wimmer die Ehrenscheibe und gratulierte ihm zu seinen guten Leistungen. Die Scheibe stiftete – wie seit vielen Jahren üblich – der Vorjahressieger. Diesmal kam sie von Thomas Fischer. Dr. R. Göllert

